



Karte zur Verordnung des Landkreises Erding
 über den Schutz des Notzinger Weihers und
 seiner Umgebung als Landschaftsschutzgebiet

Vom 20.10.1994 Maßstab 1 : 25000
 gef.: 09.10.1989, geä.: 27.04.1994



Landratsamt Erding
 Größe ca. 108 ha
 --- Schutzgebietsgrenze

Xaver Bauer
 Xaver Bauer
 Landrat



V e r o r d n u n g

des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet "Notzinger Weiher und Umgebung"

vom 20. Oktober 1994

Der Landkreis Erding erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. September 1994, Nr. 820-8623-19/76 genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

Die Moorwälder und Weiher südwestlich sowie die Talräume von Dorfen und Altach westlich und nordwestlich von Notzing im Gebiet der Gemeinden Oberding und Moosinning werden mit der Bezeichnung "Notzinger Weiher und Umgebung" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von 108 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den Karten M = 1 : 5.000 und M = 1 : 25.000 (Anlagen), ausgefertigt am 20.10.94, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5.000 (Innen-seite der Strichlinie). ³Die Karten werden beim Landratsamt Erding archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(3) ¹Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen und über Beschränkungen und Regelungen des Betretungsrechts, bleiben diese unberührt. ² Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3

Schutzzweck

Ziel des Landschaftsschutzgebietes "Notzinger Weiher und Umgebung" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen.
2. die Vegetationsbestände, insbesondere die Reste der Niedermoorvegetation und die gewässerbegleitenden mesophilen Krautsäume und Gehölzbestände, sowie die vorhandenen Verlandungsgesellschaften und deren charakteristische Zonation und die seltenen, gefährdeten und typischen Tierpopulationen zu erhalten.
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren.

4. die besondere Bedeutung dieses Gebietes als Rückzugs- und Ausgleichsraum für die durch den Flughafen München II verdrängten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.
5. die Bedeutung des Gebietes für die Vernetzung mit anderen Niedermoorgebieten und dem Austausch ihrer Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern.
6. Naturschutzfachliche Ziele mit dem Ziele der Erholungsnutzung in Einklang zu bringen (räumliche Trennung!).

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Besondere Regelung zur Lenkung der Erholungsnutzung

¹Eine Ausweitung des Badebetriebs und der Angelfischerei durch Neuanlage von Liegewiesen und Angelplätzen bedarf der Erlaubnis.

²Die Erholungsnutzung soll auf das Nord- bzw. Nordwestufer des südlichen Weihers und auf das Nord- und Südufer des nördlichen Weihers beschränkt bleiben.

Im übrigen wird auf die Satzung für das Erholungsgebiet Notzinger Weiher vom 08.08.1985 verwiesen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Erding bedarf, wer beabsichtigt, außerhalb der im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Hofstellen

1. Bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen;

9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
10. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
11. mineralischen oder organischen Dünger zu verwenden. Dies gilt nicht bei der Verwendung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen;
12. Lager- oder Grillfeuer anzumachen;
13. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
14. Drainagen oder Entwässerungsgräben neu anzulegen bzw. zu erweitern oder die Grabenräumung mit der Grabenfräse vorzunehmen;
15. Kahlhiebe bis 0,5 ha vorzunehmen, Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln und forstwirtschaftliche Reinbestände (Monokulturen) über 0,1 ha, insbesondere reine Nadelholzbestände zu pflanzen;
16. nicht standortgemäße Pflanzen zu forstwirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder jagdwirtschaftlichen Zwecken ins Landschaftsschutzgebiet einzubringen. Hiervon ausgenommen ist der Anbau neuer Sorten und Arten im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung. Art. 4 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes (NatEG) bleibt im übrigen unberührt;
17. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
18. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen;

19. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen;
 20. Kies abzubauen oder andere Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
 21. Wildäcker, außer auf bislang ackerbaulich genutzten Flächen, anzulegen oder solche auf oligo- bis mesotrophen oder nassen Standorten (Pfeifengraswiesen, Weiden-Faulbaum-Gebüsche etc.) weiterhin zu nutzen;
 22. Streuwiesen, Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren, Röhrichte oder sonstige Verlandungsbereiche standörtlich zu verändern (z.B. durch Düngung, Entwässerung);
 23. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
 24. außerhalb genehmigter Modellflugplätze Flugmodelle aufsteigen zu lassen;
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Feuchtflächen, Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
 - (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG).

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz).
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

(4)¹Die Erlaubnis kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften erteilt werden, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Untere Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG).

§ 7 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 der Verordnung sind:

1. die im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 dieser Verordnung. Als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gilt grundsätzlich die jeweils übliche Nutzung durch bäuerliche Landwirtschaft.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft vorhandener Waldbestände oder Feldgehölze mit dem Ziel, diese standortgerechten, naturnahen Wäldern zuzuführen, ohne Kahlhiebe über 0,5 ha. Unabhängig davon gilt § 6 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung. Durch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft muß die Erhaltung des Bestandes gewährleistet sein. An Feldgehölzen ist die Holznutzung nur plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet.
3. Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsschutzgebietes und seiner Bestandteile dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Erding vorher rechtzeitig anzuzeigen.
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von sonstigen Markierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsam- tes Erding erfolgt.
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, soweit sie dem Schutzzweck, insbesondere einer ausreichenden Naturverjüngung und dem Erhalt geschlossener Niedermoorbereiche (z.B. durch Anlage von Wild- äckern) nicht entgegenwirkt.
6. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei einschließlich der Maß- nahmen der Fischhege und der Fischereiaufsicht.

7. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Dränanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes.
8. sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung (Unterhaltung und Instandsetzung) von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung.
9. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Erding zuständig. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W.: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen nach §§ 5 und 6 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 6 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 20. Oktober 1994
Landkreis Erding



Xaver Bauer
Landrat